

Begleitbericht zum Beschluss Nr. 10 vom 24.03.2022*
Neue Geschäftsordnung des Gemeinderates

1. Einführung

Der vorliegende Entwurf für die neue Geschäftsordnung des Gemeinderats ist das Ergebnis eines mehrstufigen Dialogs. Alle städtischen Vertretungsgremien sowohl auf vertikaler wie auch auf horizontaler Ebene waren in die mehr als einjährigen Vorbereitungsarbeit eingebunden.

Mit dieser umfassenden Einbindung wollte man der Tatsache Rechnung tragen, dass die Geschäftsordnung des Gemeinderats den bestmöglichen Ausgleich zwischen den Gremien, für die diese Normen gelten, verkörpern sollte, zumal alle Gremien an der Verwaltung der Stadt mitwirken und unterschiedliche Bedürfnisse haben, die gleichermaßen sichergestellt werden müssen. Ein solcher Ausgleich kann nur durch einen regelmäßigen, positiven und proaktiven Austausch erreicht werden, dem die gemeinsame Überzeugung zu Grunde liegt, dass der derzeitige Rechtstext unzulänglich ist. Auch wenn diese Vorab-Konsultationen Zeit in Anspruch genommen haben, ist der dadurch erzielte Kompromiss zweifelsohne das bestmögliche Ergebnis, gerade weil er die unterschiedlichen Standpunkte zusammengeführt hat.

Im Zuge des horizontalen Dialogs sind alle Vorschläge der derzeit im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von Mehrheit und Opposition aufgenommen worden und in die Geschäftsordnung eingeflossen. Es handelte sich hierbei um einen gleichzeitigen und fraktionsübergreifenden Dialog, der ganz bewusst in dieser Form angelegt war, da die Regelung der Gemeinderatsarbeit nicht nur das eine oder andere politische Spektrum betrifft. Die Fraktionssprecherkonferenz hat insgesamt zehn Mal zu diesem Thema getagt und dabei zahlreiche Anpassungen vorgenommen, die den allgemeinen Aufbau der Geschäftsordnung verbesserten. Nach diesem weitreichenden und umfassenden Austausch, der sämtliche Textteile betraf, wurde der Entwurf schließlich am 20. Dezember 2021 mit den gewichteten Stimmen von 41 Gemeinderatsmitgliedern und der Enthaltung von vier Gemeinderatsmitgliedern vorläufig angenommen.

Der vertikale Dialog war geprägt durch den Austausch mit dem Stadtrat, in dessen Vertretung der Bürgermeister von Beginn an am Prozess beteiligt war. Dieser konnte durch seine umfassende Verwaltungserfahrung wichtige Impulse zur Beschleunigung und Straffung der Abläufe in den Gremien gegeben, die den Gemeinderatsmitgliedern weiteren Spielraum für eine angemessene Vertiefung und Prüfung der Vorlagen, die ihnen zur Beschlussfassung unterbreitetet werden, bieten.

* abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 02 vom 10.01.2023

Der Anspruch bestand letztlich darin, den Gemeinderat mit einer modernen Geschäftsordnung auszustatten, die den Bedürfnissen der Gemeinderatsmitglieder Rechnung trägt und gleichzeitig die Funktionsfähigkeit des Gemeinderats gewährleistet, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass dieser in den letzten Jahren aufgrund der gesetzlichen Neuerungen eine deutliche Aufwertung erfahren hat.

Die bisherige Gemeinderordnung ist in vielerlei Hinsicht überholt und deckt sich inhaltlich nicht mehr volumnäßig mit dem Kodex der örtlichen Körperschaften, der im Jahr 2018 überarbeitet wurde.

Es wäre daher wenig sinnvoll gewesen, einfach nur einzelne Löcher zu stopfen, um am Ende nur einen Flickenteppich zu erhalten. Vielmehr wollte man ein aus einem Guss erstelltes, in sich schlüssiges, neues Dokument erschaffen.

Einiges, was wir bisher aus der Gemeinderatstätigkeit kennen, wurden beibehalten. Anderes wiederum, das bisher nicht schriftlich festgelegt war, wurde klar geregelt, etwa die "*Vertagung der Beratung und Verweisung des Beschlussantrags zur Sachverhaltsvertiefung an die Ratskommission*" (Artikel 16). Bei diesem Thema ist es in den letzten Jahren immer wieder zu Auslegungsproblemen gekommen. Im Allgemeinen stärkt die neue Geschäftsordnung die Konsultation und die Stellung der Fraktionen, der Kommissionen und der einzelnen Gemeinderatsmitglieder, denen sie im Zuge der Vorabprüfung neue politische Handlungsmöglichkeiten an die Hand gibt.

Daneben erfüllt die neue Geschäftsordnung die bestehenden Transparenz- und Bekanntmachungspflichten. Diverse vom Gemeinderat verabschiedete Dokumente von allgemeinem Interesse müssen nunmehr auf der offiziellen Website der Stadt bekannt gegeben werden.

Die neue Geschäftsordnung ist in vier Abschnitte unterteilt. Das Kernstück der Geschäftsordnung bilden die Abschnitte II ("Aufbau des Gemeinderates") und III ("Arbeitsweise des Gemeinderates").

In der Folge werden die wichtigsten Neuerungen ausführlich beschrieben, der Einfachheit halber jeweils mit Bezugnahme auf die Einzel- und Kollegialorgane des Gemeinderats.

Dieser Bericht soll die Anwendung der neuen Geschäftsordnung erleichtern und insbesondere in der Übergangsphase eine problemlose Umstellung gewährleisten. Deshalb wurden die Vorschriften in diesem Bericht, wo immer dies möglich ist, teleologisch ausgelegt. Letztlich ist die Auslegung jedoch Aufgabe des Gemeinderates, der die nachstehenden Angaben unter Beachtung der in Artikel 12 des Zivilgesetzbuches enthaltenen Kriterien für die Auslegung von Rechtsvorschriften jederzeit ändern oder anpassen kann.

Abschnitt I enthält keine besonders komplexen Sachverhalte, sondern vielmehr einige Erläuterungen zu Grundsatzfragen. Artikel 3 verweist auf die Vorgaben in Artikel 22 Absatz 5, wonach eine Vorlage als angenommen gilt,

wenn sich die Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder dafür ausspricht.

Da es sich bei den Begriffen "Mehrheit" und "Minderheit" um rein politische Begriffe handelt, die nicht zwangsläufig immer dieselbe Größenordnung benennen, wurde auf eine rechtliche Definition verzichtet. Grundsätzlich ist jedoch als Teil der Mehrheit zu betrachten, wer mit seiner Zustimmung die Bildung des Stadtrats und die Verabschiedung des Regierungsprogramms ermöglicht.

2. Der Gemeinderatsvorsitzende und die ihn unterstützenden Stellen

Vor einigen Jahren noch war die Funktion des Gemeinderatsvorsitzenden von einer Zeit beeinflusst, als die Sitzungsleitung noch dem Bürgermeister oblag. Doch bereits mit der Verabschiedung der Gemeindesatzung wurde dieses Modell endgültig zugunsten einer Trennung der beiden Ämter aufgegeben.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Gemeinderates. Dabei hat er sich neutral zu verhalten und dafür zu sorgen, dass die Gemeinderatsmitglieder ihre Rechte innerhalb und außerhalb des Sitzungssaals (Artikel 6) wahrnehmen können. Dem Vorsitzenden wird durch die novellierte Geschäftsordnung verstärkt die Rolle eines Dritten zuteil, obschon er in der Regel Ausdruck der politischen Mehrheit ist. Aus der Gesamtbetrachtung der Geschäftsordnung ergibt sich für den Vorsitzenden außerdem die Aufgabe, über den ordnungsgemäßen Geschäftsgang in den Gemeinderatsgremien, insbesondere in den Ratskommissionen, zu wachen und bei Bedarf auch die Arbeiten aufeinander abzustimmen. Darüber hinaus sorgt der Vorsitzende für die Wahrung der Rechte der Gemeinderatsmitglieder, indem er darüber wacht, dass der Stadtrat den Verpflichtungen, die ihm aufgrund dieser Geschäftsordnung und der Gemeindesatzung obliegen, nachkommt, und diesen gegebenenfalls zum Tätigwerden auffordert.

Zu den wichtigen Neuerungen dieser Geschäftsordnung zählt, dass das Amt des stellvertretenden Vorsitzenden erstmals explizit in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde. Der Wahlablauf und die Bestimmungen zum Ämtertausch zwischen dem Vorsitzenden und seiner Stellvertretung bei Hälfte der Amtszeit werden allerdings auch weiterhin in der Gemeindesatzung geregelt, die als Rechtsquelle über der Geschäftsordnung steht. Grundsätzlich stärkt die neue Geschäftsordnung die Position des stellvertretenden Vorsitzenden, weshalb es dem Vorsitzenden durchaus zusteht, seine Aufgaben in Ausnahmefällen aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen ausdrücklich auf seine Stellvertretung zu übertragen, wenngleich er selbst auch an der Sitzung teilnimmt.

An dieser Stelle sei ausdrücklich auf Artikel 2 der neuen Geschäftsordnung verwiesen, dem insbesondere in der ersten Phase des Inkrafttretens der neuen Geschäftsordnung Bedeutung zukommen wird: Artikel 2 besagt, dass es dem Vorsitzenden obliegt, bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung zu entscheiden, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fraktionssprecherkonferenz und dem Generalsekretär. Um letzte Zweifel am ordnungsgemäßen Vorgehen des Vorsitzenden auszuschließen, kann der Gemeinderat in letzter Instanz mit der Sache befasst werden. Der Gemeinderat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit. Diese ergibt sich aus der Zustimmung der Hälfte plus einem amtierenden Mitglied. Stimmt der Gemeinderat dagegen, gilt die Auslegung, die die Rechte des Gemeinderates oder der Ratsmitglieder am besten gewährleistet. Diese Vorgehensweise stellt sich, dass der Wille des gesamten Gremiums und nicht nur der jeweiligen politischen Mehrheit berücksichtigt wird. Sie verhindert, dass die Auslegung nur von der politischen Mehrheit bestimmt wird, zumal diese zahlenmäßig auch niedriger ausfallen kann als die Mehrheit der Gemeinderatsmitglieder. Dementsprechend liegt es nahe, die Fraktionssprecherkonferenz einzubinden, damit sie dem Vorsitzenden die Absichten der jeweiligen Fraktionen darlegen kann. Die Einbindung der Fraktionssprecherkonferenz ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Auslegungsfragen können im Gemeinderat bestmöglich mit einem "Geschäftsordnungsantrag" geklärt werden, der mit qualifizierter Mehrheit angenommen wird. Auf diese Möglichkeit wird in diesem Bericht zu einem späteren Zeitpunkt noch näher eingegangen.

Auf Vorschlag der Fraktionssprecherkonferenz wurde die Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass künftig bei Abwesenheit des Vorsitzenden und, sofern bereits gewählt, seines Stellvertreters das Gemeinderatsmitglied mit den meisten Vorzugsstimmen den Sitzungsvorsitz übernimmt. Die Bürgermeisterkandidaten werden bei der Betrachtung der Vorzugsstimmen nicht berücksichtigt, obwohl auch sie zu Mitgliedern des Gemeinderats gewählt wurden. In ihrem Fall handelt es sich aber nicht um Vorzugsstimmen im eigentlichen Sinn, sondern um die Summe aller Stimmen, die für eine Liste oder Listenverbindung abgegeben wurden. Bisher war diese Rolle dem nach Lebensjahren ältesten Gemeinderatsmitglied vorbehalten. Laut der novellierten Geschäftsordnung ist dieses Kriterium nur mehr im Falle von Stimmengleichheit bei den Vorzugsstimmen ausschlaggebend.

Unterstützt werden der Vorsitzende und die Gemeinderatsmitglieder durch das Gemeinderatssekretariat (Artikel 7) und den Generalsekretär (Artikel 8). Darauf wird in der neuen Geschäftsordnung ausdrücklich verwiesen. Letzterem fällt auch die Aufgabe des Sitzungssekretärs zu, außer in den seltenen Fällen von Unvereinbarkeit. Das Gemeinderatssekretariat ist dem Generalsekretariat unterstellt. Die Gemeinderatsmitglieder können ihre Unterlagen damit entweder im Generalsekretariat oder im

Gemeinderatssekretariat hinterlegen. Das Gemeinderatssekretariat unterstützt den Vorsitzenden, die Gemeinderatsmitglieder und den Generalsekretär auch während der Sitzungen. Durch die Zuordnung des Gemeinderatssekretariats zum Generalsekretariat konnte ein klarer Zuständigkeitsbereich geschaffen werden, ohne dass hierfür eine neue, eigenständige Einheit eingerichtet werden musste. Somit verfügt der Gemeinderat künftig über ein per Geschäftsordnung vorgesehenes ständiges Unterstützungsbüro.

3. Die Gemeinderatsmitglieder

Die neue Geschäftsordnung stärkt die Rolle der Gemeinderatsmitglieder durch eine Anpassung und, soweit dies möglich war, durch einen Ausbau ihrer Initiativ-, Weisungs- und Kontrollfunktion.

Einzelnen Gemeinderatsmitgliedern können im Rahmen ihrer Mitwirkung an der Verwaltungstätigkeit Sonderaufgaben übertragen werden (Artikel 20). Die Beauftragung erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag des Stadtrates. Der Sonderbeauftragte ist in erster Linie dem Gemeinderat gegenüber verantwortlich. In diesem Sinne hat er dem Gemeinderat nach Maßgabe von Artikel 24 der Gemeindesatzung regelmäßig über den Stand der Auftragserfüllung Bericht zu erstatten. Die Erteilung eines solchen Auftrags ist nicht in erster Linie als eine "Auszeichnung" zu verstehen, sondern vielmehr als eine Chance für das Gemeinderatsmitglied, die eigenen, besonderen Fähigkeiten einzubringen und die Verwaltungsarbeit zu unterstützen.

Artikel 9 der neuen Geschäftsordnung besagt, dass die amtierenden Gemeinderatsmitglieder mit der Verkündung der neu gewählten Mitglieder aus ihrem Amt ausscheiden. Dass hierauf verwiesen werden musste, ist der Tatsache geschuldet, dass der novellierte Kodex der örtlichen Körperschaften an dieser Stelle für wenig Klarheit gesorgt hat. Die hier gewählte Auslegung ist deswegen angeraten, da bis zum Ende der Stichwahl nicht klar ist, welcher der Kandidaten das Amt des Bürgermeisters und welcher das Amt des Gemeinderatsmitglieds übernehmen wird.

Die neue Geschäftsordnung enthält einen Verweis auf die vorrangigen Befugnisse, die den Gemeinderatsmitgliedern nach dem Gesetz zustehen und die in der bisher geltenden Geschäftsordnung keine Erwähnung fanden. Außerdem wurde die Kontrollfunktion des Gemeinderats ausgebaut. Zu den vorrangigen Befugnissen der Gemeinderatsmitglieder gehört die Möglichkeit, Beschlussvorlagen, kleine und große Anfragen, Tagesordnungsanträge und Fragen aus aktuellem Anlass einzureichen.

Artikel 12 der novellierten Geschäftsordnung regelt hingegen die Mitunterzeichnung von Dokumenten durch andere Gemeinderatsmitglieder. Diese können den Erstunterzeichner im Falle seiner Abwesenheit oder auf sein Ersuchen hin bei der Vorstellung des Dokuments vertreten, wenngleich der Erstunterzeichner grundsätzlich auch weiterhin den Erstzugriff hat.

Beabsichtigt der Erstunterzeichnende, das Dokument zurückzuziehen, haben die Mitunterzeichnenden die Möglichkeit, sich das Dokument zu eigen zu machen. Dies ist eine Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung, die besagt, dass sich jedes Gemeinderatsmitglied ein Dokument zu eigen machen kann, das zur Beratung vorgelegt wurde.

Ausdrücklich erwähnt wird in der Novelle auch die Pflicht zur Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen sowie die Möglichkeit zum Beitritt zur "Charta der Vereinigung Avviso Pubblico - Ethikkodex für eine gute politische Praxis". Jedes Gemeinderatsmitglied kann den Ethikkodex auf Wunsch bei Amtsantritt unterzeichnen. Die Unterzeichnung ist jedoch nicht verpflichtend und könnte dies auch gar nicht sein. Vielmehr stellt sie eine freiwillig auferlegte Selbstverpflichtung zur Einhaltung bestimmter Ethikrichtlinien dar. Eine nur teilweise Beachtung des Ethikkodexes ist nicht zulässig. Ebenso wenig darf der Unterzeichnende Bedingungen daran knüpfen.

Bei der Vergütung der Gemeinderatsmitglieder hat der regionale Gesetzgeber bisher keine Neuregelung eingeführt, wenngleich von mehreren Seiten die Umstellung auf eine Entschädigungszahlung angeregt wurde. Damit erhalten die Gemeinderatsmitglieder für ihre Teilnahme an den Gemeinderats- und Ratskommissionssitzungen auch weiterhin ein Sitzungsgeld. Die Fraktionssprecherkonferenz hat sich im Falle einer gemeinsamen Sitzung mehrerer Ratskommissionen (Artikel 34) gegen die Möglichkeit einer Kumulierung von Sitzungsgeldern ausgesprochen.

3.1. Initiativbefugnis: Beschlussvorlagen, Tagesordnungsanträge und Änderungsanträge

Die neue Geschäftsordnung enthält wesentliche Neuerungen mit Blick auf die Behandlung und Beratung von Beschlussvorlagen, die den größten Teil der Gemeinderatsarbeit ausmachen (siehe hierzu auch Abschnitt III). Die neuen Regeln, die in der Folge näher beleuchtet werden, gelten natürlich auch für die Beschlussvorlagen des Stadtrats, die zweifelsohne zahlreicher sind, sowie für andere Dokumente, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern für sie keine anderen Vorschriften gelten.

In den letzten zehn Jahren wurden die Redezeiten bei der Beratung von Vorlagen im Gemeinderat sukzessive reduziert. Um die zeitlichen Abläufe zu straffen, wurden die Redezeiten sowohl für die erste Wortmeldung (von fünfzehn auf zehn Minuten) als auch für die zweite Wortmeldung (von zehn auf drei Minuten) gekürzt. Der zweite Redebeitrag sollte dabei keine Wiederholung des bereits Gesagten enthalten. Vielmehr sollte der zweite Redebeitrag für zusätzliche Erläuterungen oder Konkretisierungen genutzt werden, soweit sich dafür infolge der diversen Wortmeldungen Bedarf ergeben hat. Aus praktischen Gründen wurde die Praxis beibehalten, wonach die Redezeit zusammengefasst werden kann. Das bedeutet, dass anstelle der beiden Redebeiträge eine

einzige Wortmeldung erfolgen kann, für die dann insgesamt dreizehn Minuten zur Verfügung stehen. Nach Artikel 59 kann der Vorsitzende einem Gemeinderatsmitglied das Wort entziehen, wenn es vom Beratungsthema abweicht. Die Abweichung muss dabei vollumfänglich und offensichtlich sein, zumal das Recht des Gemeinderatsmitglieds, sich zu äußern und das Thema in der von ihm für richtig befundenen Art und Weise vorzubringen, in jedem Fall vorrangig ist.

Trotz der Verkürzung der Redezeiten hat der Gemeinderat die Möglichkeit, den Diskussionsgegenstand gegebenenfalls weiter zu vertiefen. Dafür sorgt nicht zuletzt Artikel 60. Dieser besagt, dass eine qualifizierte Minderheit im Gemeinderat die detaillierte Beratung einer Vorlage nach Abschnitten oder Artikeln verlangen kann. Da die Detailberatung der Vertiefung des Beratungsgegenstandes dient, ist die Anzahl der Wortmeldungen auf eine je Fraktion begrenzt. Dementsprechend sollte das Thema vorab innerhalb ihrer Fraktion besprochen werden, um das Verfahren im Gemeinderat zu straffen. Gibt es aus derselben Fraktion mehrere Redeanträge, hat der Antrag des Fraktionssprechers Vorrang. Bei allen anderen Anträgen gilt die Reihenfolge des Eingangs.

Bei den Änderungsanträgen ist die Verkürzung der Redezeiten bedeutend ausgefallen (Artikel 63). Künftig stehen für die Erläuterung des Antrag fünf Minuten und für die Wortmeldungen der anderen Gemeinderatsmitglieder drei Minuten (entspricht der Redezeit für die Stimmabgabeerklärung) zur Verfügung.

Grundsätzlich steht dem Vortragenden dort, wo die Geschäftsordnung die Möglichkeit der Vorstellung einer Vorlage vorsieht, auch das Recht zu, sich an der nachfolgenden Diskussion zu beteiligen. Dabei hat er die für alle anderen Gemeinderatsmitglieder geltenden Formalitäten und Zeitvorgaben einzuhalten. Der Möglichkeit einer Beteiligung an der Diskussion liegt die Überlegung zu Grunde, dass dem Referenten nicht immer ausdrücklich das Recht auf eine Erwiderung zusteht. Deshalb wollte man ihm die Möglichkeit einer weiteren Wortmeldung im Rahmen der Beratungen einräumen. Diese Wortmeldung sollte sinnvollerweise die Beratungen abschließen und als eine Erwiderung auf die vorangehenden Wortmeldungen verstanden werden, die erfolgt, nachdem die Rednerliste geschlossen wurde.

Die Zeitvorgaben für die Beratung der Tagesordnungsanträge, die bisher als "Abstimmungsanträge" bezeichnet wurden und nun in ihrer Benennung den geltenden Rechtsvorschriften angepasst wurden, sind enger gesetzt als jene für die Beschlussanträge, da sich Tagesordnungsanträge allein auf Beschlussvorlagen beziehen und Verpflichtungen sowie Anwendungs-, Auslegungs- oder Umsetzungsvorgaben enthalten. Zumal die Umsetzung und Durchführung der Gemeinderatsbeschlüsse dem Stadtrat obliegt, wurde beschlossen, die bisherige Praxis, wonach die Beratung des

Tagesordnungsantrags entfällt, wenn der Stadtrat diesem in seiner Stellungnahme zustimmt, beizubehalten. Wird diesem Vorgehen nicht widersprochen, gilt der Tagesordnungsantrag als vom Gemeinderat einstimmig angenommen. Um sicherzustellen, dass auch abweichende Meinungen Gehör finden, kann jedes Gemeinderatsmitglied diesem Vorgehen widersprechen und eine Abstimmung beantragen, damit es seine ablehnende Haltung zum Sachverhalt offen zum Ausdruck bringen kann. Im Falle eines Widerspruchs hat jedes widersprechende Gemeinderatsmitglied eine Minute Redezeit, um seine Sichtweise darzulegen. Im Anschluss an diese Redebeiträge wird sofort abgestimmt.

Einen Sonderfall stellen die Tagesordnungsanträge dar, die im Zuge der Verabschiedung des Haushaltsplans angenommen werden (Art. 67). Die Annahme dieser Anträge verpflichtet den Bürgermeister dazu, nach der Genehmigung der Abschlussrechnung in einer eigens anberaumten Sitzung über den Stand der Umsetzung zu berichten. Dieser Sachverhalt wurde in die Geschäftsordnung aufgenommen, da er bereits seit 2017 gängige Praxis ist. Damals wurde ein entsprechendes Abstimmungsdokument angenommen, mit dem der Bürgermeister zu dieser Vorgehensweise verpflichtet wurde.

Grundsätzlich unterliegen die Beratungen im Gemeinderat einem strengen Zeitplan, der die Willensbildung und -äußerung des Gemeinderates erleichtern soll. Das Herzstück der Debatte ist die allgemeine Beratung, die unmittelbar nach der Erläuterung der Vorlage eröffnet wird und mit dem Schluss der Rednerliste endet. Auf die Zeitvorgaben für die allgemeine Beratung wurde bereits eingegangen.

Der Klarheit halber sollte der Vorsitzende die jeweiligen Phasen der Debatte kennzeichnen, indem er die allgemeine Beratung für eröffnet oder geschlossen erklärt. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Erklärung des Abschlusses der Beratung eine nicht unwesentliche ausschließende Wirkung hat. Um einen geordneten Ablauf der Gemeinderatsarbeit zu gewährleisten, der es dem Vorsitzenden und den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht, die ungefähre Dauer der Beratungen abzusehen, wurde eine Frist für die Einbringung von Änderungsanträgen und Tagesordnungsanträgen eingeführt. Diese dürfen künftig bis zum Schluss der allgemeinen Beratung eingereicht werden. Diese Frist erscheint deshalb sinnvoll, weil dadurch einerseits weiterhin und auch aufgrund von Sachverhalten, die sich während der allgemeinen Beratung ergeben, Ergänzungen, Änderungen oder Aufhebungen vorgeschlagen werden können, andererseits aber auch vermieden wird, dass die Arbeit im Gemeinderat durch vereinzelte oder unerwartete Blockadeaktionen eingebremst wird und dadurch gesetzlich vorgegebene Fristen oder Fälligkeiten möglicherweise nicht eingehalten werden können. In diesem Zusammenhang enthält die Geschäftsordnung eine Art Ausnahmeklausel (Artikel 61 Absatz 1), die besagt, dass auch zu einem

späteren Zeitpunkt noch Änderungsanträge eingereicht werden können, sofern die repräsentative Mehrheit der Fraktionssprecher (oder, falls diese verhindert sind, ihrer Stellvertreter) dem zustimmt. Dieser Klausel liegt die Überlegung zugrunde, dass nachträgliche Korrekturen oder Anpassungen zugelassen werden sollten, wenn es dafür eine breite Zustimmung gibt. Änderungsanträge, die nicht die Mindestanzahl an Unterschriften enthalten (was bei Eröffnung der Beratung geprüft werden muss), werden nicht zugelassen.

Die Fraktionssprecherkonferenz kann (Artikel 61 Absatz 2) mit qualifizierter Mehrheit eine andere Frist für die Vorlage von Änderungsanträgen oder Tagesordnungsanträgen festlegen. Um sicherzustellen, dass die Gemeinderatsmitglieder ihre Rechte ausüben können, darf diese Frist nicht weniger als zehn Arbeitstage betragen.

Die Beratungen und Abstimmungen über Änderungsanträge und Tagesordnungsanträge erfolgen im Anschluss an die Detailberatung (sofern eine solche erforderlich ist). In der neuen Geschäftsordnung wurde dabei schriftlich festgehalten, was bisher schon Usus war: Über einen Änderungsantrag oder Tagesordnungsantrag wird unmittelbar nach der Beratung darüber abgestimmt. Dies ist eine Neuerung gegenüber der bisherigen Geschäftsordnung, die vorsah, dass am Schluss der gesamten Beratungsphase über alle Anträge abgestimmt wird, eine Vorgehensweise, die in der Praxis bereits bisher nicht zur Anwendung kam, zumal sie kaum Absprachen zwischen den politischen Kräften zuließ. Die Beratung von Tagesordnungsanträgen und Änderungsanträgen ist demzufolge eine Kurzberatung innerhalb einer Beratung zu einem bestimmten Sachverhalt, die mit der Abstimmung über das jeweilige Dokument endet.

Auch mündliche Änderungsanträge (Artikel 63 Absatz 6) sind zulässig. Diese können eingereicht werden, um die Korrektur von Formfehlern, Grammatikfehlern oder Tippfehlern zu erwirken. Über diese Änderungsanträge wird ohne Beratung sofort abgestimmt. Der Vorsitzende entscheidet, ob diese Vorgehensweise angewandt werden kann. Die Gemeinderatsmitglieder haben jedoch in jedem Fall die Möglichkeit, der Vorgehensweise zu widersprechen, indem sie auf die "*Einhaltung der Geschäftsordnung*" verweisen. Die Festlegung der Reihenfolge der Behandlung von den Änderungsanträgen obliegt dem Vorsitzenden. Wird nicht die Reihenfolge der Einreichung als Kriterium herangezogen, ist nach Artikel 63 Absatz 2 zu verfahren, um die Gemeinderatsarbeiten zu vereinfachen und beschleunigen.

Unteränderungsanträge, d. h. Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Änderungsanträgen, sind in der neuen Geschäftsordnung ebenfalls ausdrücklich geregelt. Sie unterliegen denselben Regeln wie die Änderungsanträge. Unteränderungsanträge erleichtern Einigungen und Verständigungen in Fällen, in denen ein Änderungsantrag nicht in all seinen

Teilen unterstützt wird. Die Frist für die Einreichung von Unteränderungsanträgen endet mit dem Schluss der Beratung über den Änderungsantrag, auf den sie sich beziehen.

Unteränderungsanträge, die einen Änderungsantrag vollständig ersetzen, sind nicht im Sinne des Einbringenden und daher nicht zulässig (Artikel 63 Absatz 5).

Änderungsanträge zu Beschlussanträgen und Tagesordnungsanträgen dürfen nur mit Zustimmung des Erstunterzeichnenden eingereicht werden.

3.2. Abstimmung

Die neuen Regeln zur Stimmabgabe unterscheiden sich kaum von den Bestimmungen in der bisherigen Geschäftsordnung. Geringfügige Änderungen gibt es beim Zeitfenster für die elektronische Stimmabgabe, das auf dreißig Sekunden begrenzt wurde (außer bei technischen Störungen). Außerdem wurde für die Fälle, in denen mehrere jeweils unterschiedliche Anträge auf Änderung der Abstimmungsform vorgelegt werden, eine eindeutige Reihenfolge festgelegt. Anträge auf eine geheime Stimmabgabe haben stets Vorrang gegenüber einer offenen elektronischen Stimmabgabe, da diese den Gemeinderatsmitgliedern mehr Freiraum gewährt. Die offene Abstimmung mit elektronischen Geräten ist jedoch in jedem Fall die allgemein übliche Art der Abstimmung. Beteiligen sich Gemeinderatsmitglieder in elektronischer Form per Fernschaltung an der Sitzung, muss im Falle einer Abstimmung jederzeit die ordnungsgemäße Identifikation der Abstimmenden gewährleistet werden. Daher muss die Videokamera, die für die Sitzungsteilnahme genutzt wird, während des gesamten Abstimmungsprozesses eingeschaltet bleiben. Gemeinderatsmitglieder, die nicht eindeutig identifiziert werden können, werden von der Stimmabgabe ausgeschlossen.

Jedes Gemeinderatsmitglied ist befugt, nach dem Schluss der Beratung eine Stimmabgabeklärung abzugeben, soweit dies ausdrücklich vorgesehen ist. Bei einer Abstimmung nach Teilen ist nur eine Stimmabgabeklärung zum Gesamtdokument zulässig (Artikel 75 Absatz 4).

Zwei Stimmzähler unterstützen den Vorsitzenden während der Abstimmungsphase (Artikel 48 Absatz 4). Diesen obliegt der Aufruf der Gemeinderatsmitglieder im Falle einer namentlichen Stimmabgabe sowie die Auszählung der Stimmzettel im Falle einer geheimen Abstimmung. Bei Unstimmigkeiten in Hinblick auf die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheiden der Vorsitzende und die Stimmzähler gemeinsam mit Stimmenmehrheit. Die unterschiedlichen Standpunkte müssen in jedem Fall im Sitzungsprotokoll festgehalten werden, damit gegebenenfalls Rechtsbehelfe geltend gemacht werden können.

Um sicherzustellen, dass bei einer geheimen Wahl das wesentliche Unterscheidungsmerkmal respektiert wird, kann ein Gemeinderatsmitglied nach den Vorgaben der neuen Geschäftsordnung von der Abstimmung ausgeschlossen werden, wenn es sein Abstimmungsverhalten durch sein Handeln offenkundig macht. Dies ist etwa dann der Fall, wenn es seinen Stimmzettel vorzeigt, bevor es diesen in die Wahlurne einwirft. Über Personen muss nach Artikel 37 Absatz 2 immer geheim abgestimmt werden, außer in den Fällen, in denen die Anzahl der Kandidaten kleiner ist als die Anzahl der zu besetzenden Ämter oder wenn die Anzahl der Kandidaten mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter identisch ist. In solchen Fällen wäre eine geheime Abstimmung nicht sinnvoll.

Die Möglichkeit einer Abstimmung nach Abschnitten (Artikel 75) erfordert einige zusätzliche Erläuterungen. Es genügt, wenn ein einziges Gemeinderatsmitglied eine Abstimmung nach Abschnitten beantragt. Die Haltung des Referenten zu diesem Antrag ist dabei unerheblich, zumal es sich hierbei nicht um einen Änderungsantrag handelt. Vielmehr eröffnet die Abstimmung nach Abschnitten dem Gemeinderatsmitglied die Möglichkeit, seine Zustimmung zu bestimmten Punkten der Vorlage zum Ausdruck zu bringen. Besonders kontrovers wurde über die neu eingeführte Möglichkeit diskutiert, über den einleitenden Teil separat abstimmen zu lassen. Letztlich hat man sich auf eine Kompromisslösung verständigt, die eine Abstimmung über den einleitenden Teil zulässt, gleichzeitig aber ausschließt, dass ein Dokument nur aufgrund der Zustimmung zum einleitenden Teil - ohne eine zumindest partielle Zustimmung auch zum verfügenden Teil - angenommen wird. Der einleitende Teil ist ein wesentlicher Bestandteil des Dokuments, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Beschlussvorlage, einen Beschlussantrag oder einen Tagesordnungsantrag handelt. Er kann Elemente enthalten, die abstrakt gesehen nicht mit dem verfügenden Teil in Einklang stehen bzw. denen formal oder inhaltlich nicht zugestimmt werden kann. Die Gemeinderatsmitglieder, die die Inhalte des verfügenden Teils grundsätzlich teilen, müssen daher die Möglichkeit haben, sich von den Inhalten des einleitenden Teils zu distanzieren. Die Einschätzung, wonach es einem Dokument an Berechtigung fehle, wenn dessen einleitender Teil abgelehnt wird, wird nicht geteilt. Zum einen lässt sich die Berechtigung problemlos aus der Beratung im Gemeinderat herleiten. Zum anderen liegt es in der Verantwortung des Gemeinderates, Dokumente, die eine ausführlichere oder ausdrückliche Begründung erfordern, nicht anzunehmen, wenn der einleitende Teil nicht angemessen formuliert ist. Grundsätzlich sind solche Fälle eher die Ausnahme, weshalb die Geschäftsordnung vorsieht, dass eine Abstimmung über den einleitenden Teil ausdrücklich beantragt werden muss und nicht durch einen Antrag auf eine Abstimmung nach Abschnitten erwirkt wird, zumal letzterer in der Regel den verfügenden Teil betrifft.

Eine Stimmabgabe durch Namensaufruf muss nach der neuen Geschäftsordnung von mehr Gemeinderatsmitgliedern beantragt werden als bisher. Es gilt nunmehr dieselbe Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern wie für die geheime Stimmabgabe. Die Mindestanzahl an Antragstellenden muss bis zum Ende der Beratung gewährleistet sein.

Mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird die Behandlung eines Tagesordnungspunktes geschlossen und zum nächsten Tagesordnungspunkt übergegangen. Nach der Verkündung des Ergebnisses darf nicht mehr zum Sachverhalt zurückgekehrt werden, da dieser bereits abschließend behandelt wurde, außer, um das Stimmabgabeverfahren zu beanstanden. Diese Beanstandungen müssen in Form eines "Verweises auf die Einhaltung der Geschäftsordnung" vorgebracht werden.

3.3. Weisungsbefugnis: Beschlussanträge

Beschlussanträge sind ein Instrument, über das die Gemeinderatsmitglieder ihre Weisungsfunktion ausüben können. Die wichtigste Neuerung bei den Beschlussanträgen besteht in der mit Artikel 16 eingeführten Möglichkeit, die Behandlung des Antrags im Plenum auszusetzen, um den Sachverhalt zur Vertiefung an die zuständige Ratskommission zu verweisen. Das entsprechende Verfahren, das sich in der letzten Legislaturperiode zu einer gängigen Praxis entwickelt hat, ist damit nun ausdrücklich geregelt und mit einem klaren Zeitrahmen versehen, damit sich die Behandlung der Beschlussanträge in den Kommissionen nicht unendlich hinauszögert. Für die Überprüfung in der Kommission wurde ein Zeitrahmen von sechzig Tagen festgelegt. Es obliegt dem Kommissionsvorsitzenden, die Beratung der Angelegenheit in die Wege zu leiten. Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann der Einreichende die Wiederaufnahme der Beratung im Gemeinderat verlangen. Der Prüfung des Sachverhalts in der Ratskommission muss nicht unbedingt eine Abstimmung darüber folgen. Die Kommission ist befugt, gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben, die dem Gemeinderat unmittelbar bei Wiederaufnahme der Beratung zur Kenntnis gebracht werden muss. Der Kommissionsvorsitzende unterrichtet den Gemeinderatsvorsitzenden über den Abschluss der Sachverhaltsvertiefung, damit der Gemeinderat die Beratung an der Stelle, an der er sie unterbrochen hat, wieder aufnehmen kann. Es ist ausdrücklich vorgesehen, dass der Einreichende die zuständige Ratskommission auffordern kann, vorab eine Stellungnahme abzugeben (Artikel 15 Absatz 5). In diesem Fall ist eine neuerliche Beratung nicht sinnvoll, da die Ratskommission bereits Stellung bezogen hat. Dementsprechend kommt Artikel 16 in diesem Fall nicht zur Anwendung. Die Tatsache, dass ein Beschlussantrag zur Sachverhaltsvertiefung an die Ratskommission verwiesen wurde, ist in der Tagesordnung des Gemeinderates festzuhalten, indem der entsprechende

Gegenstand mit dem Zusatz „Zur Vertiefung an die Ratskommission verwiesen“ versehen wird. Durch die Verweisung des Beschlussantrags an die Kommission kann der Gemeinderatsvorsitzende mit der Behandlung der nächsten auf der Tagesordnung stehenden Anträge fortfahren.

Da die neue Geschäftsordnung vorsieht, dass Beschlussvorlagen bereits von der zuständigen Ratskommission abgeändert werden können, versteht sich, dass auch Beschlussanträge in den in Artikel 15 Absatz 5 (Vorab-Vertiefung durch die Ratskommission) und Artikel 16 (Vertagung der Beratung und Verweisung des Beschlussantrags an die Ratskommission) geregelten Fällen mit dem Einverständnis des Einbringenden von der Ratskommission geändert und in dem von der Kommission gebilligten Wortlaut an den Gemeinderat zurückverwiesen werden können. In diesen Fällen muss die Ratskommission sowohl über den Änderungsantrag selbst als auch über den geänderten Beschlussantrag abstimmen.

Die beschriebenen Verfahren gelten nicht für Tagesordnungsanträge, da diese immer mit der Genehmigung einer Beschlussvorlage verbunden sind.

Soll ein Tagesordnungsantrag auf Verlangen des Einbringenden und des Stadtratsgremiums vertieft werden, versteht sich dieser als zurückgezogen. Die Angelegenheit wird auf Verlassung des Kommissionsvorsitzenden bei einer nachfolgenden Kommissionssitzung behandelt. Damit die Angelegenheit wieder an den Gemeinderat zurückverwiesen werden kann, muss ein eigener Beschlussantrag oder ein anderes geeignetes Dokument eingereicht werden.

Damit die Beschlussanträge aller Ratsmitglieder behandelt werden können und eine gewisse Abwechslung in den Beratungen herbeigeführt wird, kann jedes Ratsmitglied künftig beantragen, dass bis zu fünf Beschlussanträge, die bereits auf der Tagesordnung stehen, gegenüber anderen vorrangig behandelt werden. Dies kann bei der Einreichung des Beschlussantrags oder zu einem späteren Zeitpunkt durch einen schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden beantragt werden. Gibt es mehrere Anfragen dieser Art, gilt das Datum des Eingangs des Beschlussantrags als Vorzugskriterium, d. h., dass mit dem ältesten Beschlussantrag begonnen wird. Irrelevant ist hingegen das Datum, an dem der Antrag auf vorrangige Behandlung gestellt wurde (Artikel 51 Absatz 3).

Beschlussanträge, die nicht den mit der neuen Geschäftsordnung eingeführten Anforderungen entsprechen, können nunmehr für unzulässig erklärt werden (Artikel 14 Absatz 8). Da es sich hierbei um eine durchaus heikle Entscheidung handelt, wird diese nicht vom Vorsitzenden alleine getroffen, sondern von der gesamten Fraktionssprecherkonferenz, die für die Erklärung der Unzulässigkeit eine qualifizierte Mehrheit benötigt.

Für die Übersetzung der Beschlussanträge, ohne die die Anträge nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden können, wurde eine allgemeine Bearbeitungsfrist von 20 Arbeitstagen festgelegt.

Zur Wahrung der gebotenen Transparenz wurde die Pflicht eingeführt, die Beschlussanträge auf der offiziellen Website der Stadt Bozen bekannt zu machen. Das bedeutet, dass auf der besagten Website alle Beschlussanträge samt Informationen zum Bearbeitungsstand und zum abschließenden Ergebnis (Beschlussantrag angenommen, abgelehnt oder zurückgezogen) veröffentlicht werden.

3.4 Kontrollbefugnis: Akteneinsicht, kleine und große Anfragen, Fragen aus aktuellem Anlass, Anhörungen und Untersuchungskommissionen

Damit sich die Gemeinderatsmitglieder ein umfassendes Bild von der Verwaltungstätigkeit machen können, wird ihnen die vorrangige Möglichkeit des Zugriffs auf die Dokumente der Verwaltung zugestanden. Dieser Zugriff steht ihnen laut Gesetz und laut Satzung zu und ist in Artikel 10 ausdrücklich geregelt. Artikel 10 schreibt zudem eine umgehende Bearbeitung des entsprechenden Antrags vor. Das bedeutet, dass der Antrag sofort oder, in besonders komplexen Fällen, die gebührend begründet werden müssen, innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Beantragung zu bearbeiten ist.

Wichtige Neuerungen gibt es bei den Instrumenten, die den Gemeinderatsmitgliedern für die Ausübung ihres Rechts zur Kontrolle und Überprüfung der Verwaltungstätigkeit zur Verfügung stehen. Bei der Ausübung der Kontrollbefugnis kommen die unterschiedlichen Positionen der Gemeinderatsmitglieder, des Bürgermeisters und der Stadtratsmitglieder am deutlichsten zur Geltung.

Die Einbringung von kleinen und großen Anfragen gehört dem Kodex der örtlichen Körperschaften zufolge (wo sie als „Anfragen“ und „Interpellationen“ bezeichnet werden) zu den Rechten der Gemeinderatsmitglieder, weshalb auf sie nicht verzichtet werden kann. Allerdings wurden sie bei der Novellierung der Geschäftsordnung im Wesentlichen einander angeglichen. Unterschiede gibt es nur bei der Benennung und bei der Zeitspanne, die für die Beantwortung zur Verfügung steht (dreißig Tage für kleine Anfragen, zwanzig für große Anfragen). Kleine Anfragen werden gestellt, „um Auskunft darüber zu erhalten, ob eine Angelegenheit den Tatsachen entspricht, oder um Informationen bzw. Erläuterungen über die Verwaltungstätigkeit der Stadt einzufordern“. Wer hingegen eine große Anfrage stellt, will „mehr über die Gründe oder Absichten [...] erfahren, die [dem Verhalten der Stadtratsmitglieder] in einer bestimmten Angelegenheit zu Grunde liegen.“ Betrachtet man den Zweck der großen Anfrage, erscheint die kürzere Frist für die Bearbeitung der großen Anfrage durchaus angemessen.

Entscheidend aber ist, dass die kleinen und großen Anfragen, wie allseits gewünscht, künftig nicht mehr in jedem Fall im Gemeinderat behandelt werden, sondern nur noch dann, wenn die Anfragen nicht fristgerecht

schriftlich beantwortet wurden (Artikel 17 Absatz 7). Die Antwort ist nun also "auf Papier" zu formulieren. Die Einführung einer Ausnahmeregelung (Artikel 17 Absatz 7) hat den Grund, dass sich diese positiv auf die fristgerechte schriftliche Beantwortung der Anfrage auswirkt, zumal die Fristverletzung für alle offenkundig ist, wenn die Angelegenheit im Gemeinderat behandelt werden muss. Des Weiteren wurden die Fristen für die Beantwortung der großen und kleinen Anfragen verlängert, weshalb künftig jedes Gemeinderatsmitglied beantragen kann, dass seine Anfrage für dringlich erklärt wird. Das bedeutet, dass der Einbringende bei Einreichung der Anfrage den Vorsitzenden darum ersucht, einen Dringlichkeitsvermerk anzubringen. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Vorsitzenden. Sie muss zeitnah erfolgen und die mit der Anfrage verbundenen Umstände berücksichtigen. Wird dem Antrag stattgegeben, verringert sich die Frist für die Beantwortung um die Hälfte. Es obliegt dem Vorsitzenden, den Einbringenden davon zu unterrichten, dass dem Dringlichkeitsantrag stattgegeben wurde. Nach Erhalt der schriftlichen Antwort kann der Einbringende schriftlich kundtun, ob ihn die Antwort zufriedenstellt oder nicht. Bei Bedarf kann er eine Ergänzung verlangen, die innerhalb einer kürzeren Frist von fünfzehn Tagen zu übermitteln ist.

Damit die Beantwortung von kleinen und großen Anfragen „in Papierform“ transparent dargelegt und allen Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis gebracht werden kann, werden sowohl die Anfragen als auch die Antworten darauf und die damit einhergehenden Erklärungen auf der offiziellen Website der Stadt Bozen unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben. Von der Bekanntgabe wird nur dann abgesehen, wenn der Einreichende eine solche ausdrücklich ablehnt. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit des Gemeinderatsmitglied vertraulich gehandhabt wird, was etwa dann relevant sein kann, wenn diese als Teil einer umfassenderen politischen Maßnahme betrachtet wird (Artikel 17 Absatz 9).

Ein absolutes Novum mit Blick auf die Kontrollbefugnis besteht in der Möglichkeit, Fragen aus aktuellem Anlass zu stellen, um Themen mit unmittelbarem Gegenwartsbezug im Gemeinderat zu behandeln. In gewisser Hinsicht entspricht dieser unmittelbare Dialog zwischen Gemeinderat und Stadtrat der "Fragestunde" nach angelsächsischem Vorbild (*"Question Time"*). Damit dem Bürgermeister bzw. dem zuständigen Stadtratsmitglied ausreichend Zeit für die Sichtung der Unterlagen bleibt, müssen die Fragen am Tag vor dem Sitzungstag bis spätestens zwölf Uhr eingehen. Der Vorsitzende prüft, ob die Frage tatsächlich einem "aktuellen Anlass" geschuldet ist, wie es der Name verlangt, und entscheidet anschließend über deren Zulässigkeit. Für die Fragen aus aktuellem Anlass gelten dieselben Einschränkungen wie für die kleinen und großen Anfragen (Artikel 17 Absatz 10). Fragen zu Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane fallen, sind unzulässig, denn es wird der Institution als solche nicht gerecht, wenn

vom Bürgermeister oder einem Stadtratsmitglied verlangt wird, Informationen oder Unterlagen einzuholen, die über ihre Verwaltungsbefugnisse hinausgehen. Hierfür gibt es die verschiedenen Möglichkeiten der Einsichtnahme, die durch das Recht auf Zugang zu den Verwaltungsunterlagen, auf einfachen Bürgerzugang oder auf allgemeinen Bürgerzugang gewährleistet wird. Kann eine aktuelle Frage nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen bearbeitet werden, oder sind die zeitlichen bzw. Aktualitätsanforderungen nicht erfüllt, kann eine Frage aus aktuellem Anlass in eine kleine oder große Anfrage umgewandelt werden.

Um Überschneidungen mit der Debatte nach Artikel 53 auszuschließen, werden aktuelle Fragen nicht im Gemeinderat beraten.

Damit der Ablauf der Geschäfte im Gemeinderat nicht beeinträchtigt wird, sind für die Behandlung von Fragen aus aktuellem Anlass maximal dreißig Minuten pro Sitzung vorgesehen. Diese Zeitspanne kann vom Vorsitzenden im Einklang mit dem Arbeitsprogramm im Gemeinderat auch verlängert werden. Aufgrund ihres Aktualitätsmerkmals haben Fragen aus aktuellem Anlass stets Vorrang vor kleinen und großen Anfragen, die im Gemeinderat behandelt werden, weil die schriftliche Beantwortung nicht fristgerecht erfolgt ist. Dabei kann der Vorsitzende verfügen, dass aktuelle Fragen selben Inhalts oder zum selben Thema gemeinsam behandelt werden. In diesem Fall wird zunächst den einbringenden Gemeinderatsmitgliedern und anschließend dem Stadtrat für eine einmalige Antwort das Wort erteilt.

Die Zeit vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit oder die Leerlaufzeiten aufgrund einer zwischenzeitlich nicht mehr gegebenen Beschlussfähigkeit kann immer für die Beantwortung aktueller Fragen und kleiner bzw. großer Anfragen genutzt werden, zumal bei diesen Sachverhalten keine Beratung vorgesehen ist.

Der Gemeinderat kann seine Kontrollbefugnis auch durch die Anberaumung von Anhörungen ausüben. Diese sind seit 2017 in der Geschäftsordnung geregelt. Eine Anhörung wird anberaumt, wenn ein Fünftel der Gemeinderatsmitglieder dies beantragt. Die Zahl entspricht somit jener, die für die Beantragung einer Gemeinderatssitzung erforderlich ist. In die Geschäftsordnung übernommen wurde auch die Möglichkeit, Anhörungen nur in der Ratskommission stattfinden zu lassen. Dies ist etwa bei Anhörungen zu heiklen oder fachlich besonders komplexen Themen zu favorisieren, da das Thema dadurch in einem überschaubaren Rahmen angemessen und gründlich behandelt werden kann. Die neue Geschäftsordnung sieht für die Anhörungen keine besonderen Zulassungsbeschränkungen vor, zumal ihre Funktion darin besteht, den Kenntnisstand der Gemeinderatsmitglieder zu vertiefen und zu erweitern.

Bei den Untersuchungskommissionen (Artikel 30 Absatz 2) wurden die Bestimmungen in der Gemeindessatzung, die, wie gesagt, eine übergeordnete

Rechtsquelle darstellt, fast zur Gänze übernommen. Ausdrücklich geregelt wurde in diesem Zusammenhang die Berichterstattungspflicht. Diese besagt, dass dem Gemeinderat ein Untersuchungs- und Ergebnisbericht zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Die Berichte müssen vor Abschluss der Arbeiten in der Untersuchungskommission vorgelegt werden, nachdem die Kommission darüber befunden hat. Die Abstimmung über die Berichte ist dem Gemeinderat vorbehalten. Die Zeitvorgaben für die Beratung der Angelegenheit entsprechen jenen für die Behandlung von Beschlussvorlagen. Es findet unabhängig von der Anzahl der eingereichten Berichte nur eine Beratung statt. Der genehmigte Bericht bzw. die genehmigten Berichte, der/die im Gemeinderat abgeändert werden kann/können, wird/werden unter Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auf der offiziellen Website der Stadt Bozen veröffentlicht.

4. Kollegialorgane

Um Einigungen zwischen den Parteien zu erleichtern, wurde mit der Novellierung der Geschäftsordnung die Rolle der Kollegialorgane gestärkt. Hierfür musste zunächst die Organisation und die Arbeitsweise der Kollegialorgane vereinfacht und klarer geregelt werden.

Eine gewichtige Rolle kommt nunmehr den Ratsfraktionen zu, sowohl bei den Arbeiten im Gemeinderat als auch außerhalb des Ratssaales. Im Gemeinderatssaal wird die Stärkung der Rolle der Fraktionen dadurch ersichtlich, dass in bestimmten Fällen nur mehr eine gewisse Anzahl an Gemeinderatsmitgliedern pro Fraktion das Wort ergreifen darf. Außerhalb des Ratssaales besteht die Stärkung ihrer Rolle hingegen darin, dass die Fraktionssprecherkonferenz, die ja die Fraktionen vertritt, an zahlreichen Aspekten der Gemeinderatsarbeit entscheidend mitwirkt. Diese wichtigere Rolle schlägt sich in der neuen Geschäftsordnung durch einige Anpassungen nieder: Zwar wurde die Regelung beibehalten, wonach eine neue Fraktion nur gebildet werden kann, wenn dieser mindestens drei Gemeinderatsmitglieder angehören. Andererseits wurde ein Mechanismus eingeführt (Artikel 23 Absatz 4), der sicherstellen soll, dass das Ergebnis der Gemeinderatswahl repräsentativ abgebildet wird. Dieser Mechanismus erlaubt es Gemeinderatsmitgliedern, die über dieselbe Liste gewählt wurden, unabhängig von ihrer Anzahl eine Fraktion zu bilden, wenn diese den Namen der Liste trägt. Übernimmt eine Ratsfraktion zu Beginn der Amtszeit den Namen der Liste, über die ihre Mitglieder gewählt wurden, bleibt sie auch dann bestehen, wenn die Zahl ihrer Mitglieder während der Amtszeit auf unter drei sinkt. Dasselbe gilt jedoch nicht für Fraktionen, die zu einem späteren Zeitpunkt gebildet werden. Diese Fraktion gelten als aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter drei fällt. Die Mitglieder werden dann der gemischten Fraktion zugeteilt. Damit wollte man dem Grundsatz genüge tun, wonach der Gemeinderat den

Wählerwillen und nicht den politischen Willen, der sich aus Nachwahlvereinbarungen ergibt, abbilden sollte. Die Ausnahmeregel nach Artikel 23 Absatz 4 muss innerhalb der in der Geschäftsordnung angeführten Frist in Anspruch genommen werden und gilt nur, wenn sie zu Beginn der Amtszeit beantragt wird.

Da die erforderliche Mindestanzahl an Mitgliedern, die für die Bildung einer Fraktion benötigt wird, erheblich reduziert wurde, hat man gleichzeitig den Pro-Kopf-Anteil der den Fraktionen für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zugewiesenen Haushaltssmittel auf 80 % angehoben. Der Fraktionssprecher ist für die Verwaltung der Mittel verantwortlich und entscheidet über deren Verwendung. Die einer Fraktion angehörenden Gemeinderatsmitglieder haben keinen Anspruch auf eine anteilige Pro-Kopf-Verwendung der Fraktionsmittel.

Die Haushaltssmittel werden den Fraktionen auch im Wahljahr zugewiesen. Im diesem Fall erfolgt die Rückerstattung der nicht verwendeten Haushaltssmittel und die Vorlage der Abrechnung vor Ausschreibung der Neuwahl. Im Wahljahr werden die Mittel im Verhältnis zur voraussichtlichen Dauer der Amtszeit zugewiesen, damit den nach der Wahl neu gebildeten Fraktionen in den ersten Amtsmonaten entsprechende Mittel für die Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellt werden können.

Damit ein Mitglied aus der Fraktion ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut neuer Geschäftsordnung der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Durch die Einführung dieser robusten Zustimmungsquote wird verhindert, dass eine nur sehr knappe Mehrheit den Ausschluss eines Gemeinderatsmitglieds aus seiner Fraktion beschließen kann. Diese Neuerung ist auch der Tatsache geschuldet, dass den Fraktionen künftig mehr Bedeutung zukommt, auch bei der Ausübung der Gemeinderatsbefugnisse.

Auch die Fraktionssprecherkonferenz (Artikel 27) hat weitere Aufgaben hinzubekommen, von denen sie einige bereits gewohnheitsmäßig wahrgenommen hat. Dies hat sich insbesondere deshalb als notwendig erwiesen, da es innerhalb des Gemeinderates kein Gemeinderatspräsidium gibt. Ein solches hätte zwar zweifellos gewisse Vorteile, würde aber den Dialog auf einige wenige Personen beschränken, wodurch umfassende Aussprachen, wie sie in einer mit erweiterten Befugnissen ausgestatteten Fraktionssprecherkonferenz stattfinden, nicht möglich wären. In diesem Sinne legt die Fraktionssprecherkonferenz ausgehend von der Tagesordnung das Arbeitsprogramm, d. h. die Bearbeitungsreihenfolge und den Arbeitsablauf im Gemeinderat, fest. Ihre Rolle besteht aber auch darin, die Gemeinderatsarbeit zu beschleunigen und für einen reibungslosen Arbeitsgang im Gemeinderat zu sorgen, indem sie für eine Vorabklärung von Angelegenheiten sorgt. Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen den Gremien muss dem Gemeinderat ein Höchstmaß an Autonomie bei der Festlegung seiner Arbeit eingeräumt werden. Dies alles betrachtet, besteht eine wesentliche Aufgabe

des Fraktionssprechers darin, die Anliegen der Ratsfraktion sichtbar zu machen und den Dialog mit den Fraktionsmitgliedern aufrecht zu erhalten, denn nur so kann die Konferenz ihre Funktion bestmöglich wahrnehmen.

Was den Beitrag der Fraktionssprecherkonferenz zur Auslegung der Geschäftsordnung betrifft, wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Der Fraktionssprecherkonferenz fungiert außerdem als "Ersatzorgan" (Artikel 28 Absatz 9), das anstelle einer ständigen Ratskommission tätig wird, so lange diese noch nicht eingerichtet wurde. Daraus ergibt sich, dass bei Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit einer der Ratskommissionen fallen, die Fraktionssprecherkonferenz für die Abgabe von Stellungnahmen zuständig ist. Dies ist etwa bei Beschlussvorlagen zur Besetzung von Kommissionen, die nicht dem Gemeinderat zugeordnet sind, der Fall.

Die Fraktionssprecherkonferenz sorgt gemeinsam mit dem Bürgermeister und dem Stadtrat verstärkt dafür, die Arbeit der Stadtvertretung und seiner Gremien einer breiten Öffentlichkeit näher zu bringen und transparent darzulegen.

Auch den ständigen Ratskommissionen (Artikel 28 ff.) kommt in der neuen Geschäftsorgung eine zentrale Rolle zu. Ihnen obliegt die Vorberatung und Vertiefung von Vorlagen, über die in der Folge im Gemeinderat abgestimmt wird.

Für die Einsetzung der Ratskommissionen ist unverändert eine Frist von sechzig Tagen vorgesehen. Diese Frist gilt auch für die Wiedereinsetzung von Ratskommissionen, die nicht mehr geschäftsfähig sind, weil Mitglieder zurückgetreten oder aus dem Amt geschieden sind und ersetzt werden müssen.

Außerdem wurden in der novellierten Geschäftsordnung die Aufgaben des Kommissionsvorsitzenden und seiner Stellvertretung sowie der Sitzungsablauf und die Sitzungseinberufung ausführlich geregelt. Die neue Geschäftsordnung stärkt die Rolle des Kommissionsvorsitzenden. Ihm obliegt auch die Erstellung der Tagesordnung und die Einberufung der Kommissionssitzungen. Die Einberufung nimmt er künftig „nach Rücksprache“ mit dem zuständigen Stadtratsmitglied vor, zumal der Gemeinderat dem Stadtrat formal übergeordnet und darüber hinaus mit anderen Kompetenzen ausgestattet ist. Die bisherige Formulierung, wonach es ein „Einvernehmen“ zwischen dem Kommissionsvorsitzenden und dem zuständigen Stadtratsmitglied brauche, wurde folglich etwas abgemildert. Demnach liegt die Befugnis zur Einberufung der Kommissionssitzung ausschließlich beim Vorsitzenden. Eine „Rücksprache mit dem Bürgermeister oder dem zuständigen Stadtratsmitglied“ ist im Sinne einer loyalen Zusammenarbeit jedoch auch weiterhin angezeigt, zumal es dem Bürgermeister bzw. Stadtrat obliegt, über die Punkte, die der Vorsitzende auf die Tagesordnung gesetzt hat, Bericht zu erstatten. Der Bürgermeister bzw. das zuständige Stadtratsmitglied

kann jedoch auch weiterhin die Einberufung einer Kommissionssitzung verlangen. Die Einberufung hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen, gegebenenfalls auch im Dringlichkeitswege. Wird der Vorsitzende nicht tätig, obliegt die Einberufung seiner Stellvertretung. Für die Kommissionsmitglieder besteht in einem solchen Fall die Möglichkeit, entsprechende Schritte gegenüber dem Vorsitzenden einzuleiten (siehe Artikel 29 Absatz 2).

Die Ratsfraktionen haben sich grundsätzlich dafür ausgesprochen, die Möglichkeit einer Ernennung von Ersatzmitgliedern beizubehalten und diesen auch dann, wenn das effektive Mitglied anwesend ist, die Teilnahme an den Ratskommissionssitzungen ohne Stimmrecht zu erlauben.

In Anbetracht ihrer Stellung wird mit der Verabschiedung der neuen Geschäftsordnung eine Ratskommission für Stadtraumentwicklung gebildet und eine weitere Ratskommission mit dem Geschäftsbereich Transparenz betraut. Die beiden Ratskommissionen können zusätzlich noch weitere Zuständigkeiten auf sich vereinen.

Ratskommissionen können auch im Dringlichkeitswege sowie auf Antrag von Gemeinderatsmitgliedern einberufen werden. Hierzu wird auf die Angaben zur Einberufung auf Antrag des Bürgermeisters bzw. des zuständigen Stadtratsmitglieds verwiesen. Für die Einberufung aus dringenden Gründen gelten ausdrücklich dieselben Fristen wie für die dringende Einberufung des Gemeinderats (vierundzwanzig Stunden). Die Dringlichkeitseinberufung von Ratskommissionen sollte jedoch die Ausnahme bleiben, da dadurch eine eingehende Vertiefung und Prüfung des Sachverhalts unmöglich wird. Auf Antrag der Kommissionsmitglieder wird sie hingegen dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kommissionsmitglieder dies verlangt. Hätte man auch hier, wie bei der Einberufung des Gemeinderates, die Mindestanzahl mit einem Fünftel der Mitglieder festgesetzt, müsste künftig immer dann eine Kommissionssitzung einberufen werden, wenn ein einziges Ratsmitglied dies verlangt.

Bei der Besprechung des Geschäftsordnungsentwurfs waren sich die Mitglieder der Fraktionssprecherkonferenz einig, dass eine elektronische Teilnahme an den Ratskommissionssitzungen weiterhin ermöglicht werden sollte. Die digitale Sitzung kann vom Vorsitzenden der Ratskommission im Einklang mit den geltenden Vorschriften und den übergeordneten Rechtsquellen anberaumt werden, nach angemessener Rücksprache mit den Kommissionsmitgliedern. Mit der Schaffung der Möglichkeit, eine Sitzung digital anzuberaumen, will man eine möglichst breite Beteiligung gewährleisten und andererseits auch der Bedeutung des Gremiums gerecht werden. Bei seiner Entscheidung hat sich der Kommissionsvorsitzende vorrangig daran zu orientieren, welche Punkte auf der Tagesordnung stehen und welche Abstimmungsverfahren zur Anwendung kommen bzw. ob eine Stimmabgabe auch per Fernwahl möglich ist. In keinem Fall darf die Teilnahme eines

Gemeinderatsmitglieds über Fernzugriff die anderen Gemeinderatsmitglieder in der Ausübung der ihnen per Geschäftsordnung oder Satzung zustehenden Rechte behindern.

Wurde eine Vorlage von den anwesenden Ratskommissionsmitgliedern einstimmig angenommenen, kann sich der Gemeinderatsvorsitzende vorbehalten, im Gemeinderat auf eine weitere Beratung zu verzichten und direkt zu den Stimmabgabeerklärungen und zur Abstimmung überzugehen. Ist die Beschlussvorlage abzuändern, findet eine Beratung statt. Diese folgt dem gewöhnlichen Ablauf, zumal es nicht zulässig ist, nur über den Änderungsantrag zu beraten. Sobald die Beratung eröffnet ist, auch nur, um einem einzigen Ratsmitglied die Möglichkeit zur Wortmeldung zu geben, muss die Beratung nach dem üblichen Verfahren durchgeführt werden.

Im Sinne einer umfassenden Wertschätzung der ständigen Ratskommissionen wurde unter Artikel 28 Absatz 3 ausdrücklich verfügt, dass Beschlussvorlagen in den Kommissionen abgeändert und dem Gemeinderat in ihrer geänderter Fassung übermittelt werden können. Dies erleichtert die Verständigung auf einer vorgesetzten Ebene und beschleunigt den Geschäftsgang im Gemeinderat.

Beschlüsse, die den Gemeinderat selbst betreffen, sind von der Pflicht zur vorherigen Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Ratskommission ausgenommen. Dies wurde bereits bisher in der Praxis so gehandhabt und gilt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - etwa für die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters und der Gemeinderatsmitglieder, für Nachbesetzungen bei Ausscheiden von Gemeinderatsmitgliedern, für die Wahl des Gemeinderatsvorsitzenden und seines Stellvertreters, für die Wahl des Stadtratsgremiums, für die Abberufung von Stadtratsmitgliedern und für Misstrauensanträge.

Die Zuständigkeit für Ernennungsbeschlüsse, mit denen Vertreter in bestimmte - auch kommunale - Gremien entsandt werden, die jedoch nicht unmittelbar dem Gemeinderat zugeordnet sind, obliegt der Fraktionssprecherkonferenz, sofern diese Aufgabe nicht dem Bestellungsausschuss zukommt. Zu diesen Beschlüssen zählen u. a. jene für die Ernennung der Taxikommission oder der Kommission für Raum und Landschaft.

Die Protokollierung der Kommissionssitzungen und das entsprechende Genehmigungsverfahren wurde vereinfacht und mit einem standardisierten Ablauf versehen (Artikel 33), der es den Gemeinderatsmitgliedern erlaubt, Kenntnis von den Protokollen zu nehmen und Ergänzungen zu beantragen.

Tagen mehrere Kommissionen in gemeinsamer Sitzung (Artikel 34), gilt die in der Praxis bereits angewandte Regel, dass einer der Kommissionsvorsitzenden (der einvernehmlich bestimmt wird, ansonsten wird die Sitzung vom nach Lebensjahren ältesten Vorsitzenden geleitet) die

Sitzungsleitung übernimmt und ein gemeinsames Sitzungsprotokoll verfasst wird. Grundsätzlich sollten gemeinsame Kommissionssitzungen in Anbetracht der Neuerungen, die mit dieser Geschäftsordnung eingeführt wurden, nur im absoluten Ausnahmefall und nur zur Vorstellung von Beschlussvorlagen eingerufen werden. In der Folge obliegt es den einzelnen Kommissionen, einen eigenen Entscheidungsfindungsprozess anzustoßen und die Behandlung und Beratung der Angelegenheit einzeln fortzusetzen. Alles andere stünde im Widerspruch zur Rolle der Kommissionen, die ja eine Vorberatung und Vertiefung von Themen in kleinerer Runde sicherstellen sollen.

In diesem Sinne besteht auch weiterhin die Möglichkeit, zusätzlich zu den ständigen Kommissionen Sonderkommissionen (Artikel 30 Absatz 1) zu bilden, die bestimmte Themen oder Projekte vertiefen. Die Sonderkommissionen müssen klarerweise besonderen Anforderungen gerecht werden, die sich aus dem Einsetzungsbeschluss ergeben, und Angelegenheiten von herausragender politischer oder administrativer Bedeutung bearbeiten, zumal zu verhindern gilt, dass Zuständigkeiten, die bereits einer oder mehreren ständigen Ratskommissionen zugewiesen wurden, ein zweites Mal erteilt werden.

Auf alle nicht ausdrücklich geregelten Sachverhalte finden die Bestimmungen über die Arbeitsweise des Gemeinderats Anwendung, sofern diese mit der Arbeitsweise der Ratskommissionen vereinbar ist.

5. Die Arbeitsabläufe im Gemeinderat

Der Gemeinderat tagt grundsätzlich im Gemeinderatssaal des Bozner Rathauses (Artikel 35).

Der Sitzungskalender wird in der Regel von der Fraktionssprecherkonferenz festgelegt. Der Vorsitzende kann jedoch in Ausnahmefällen Dringlichkeits- oder Sondersitzungen einberufen (auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Fünftels der Gemeinderatsmitglieder). Bereits eingeplante Sitzungen dürfen laut Geschäftsordnung ohne die Zustimmung der Fraktionssprecherkonferenz nicht gestrichen werden. In keinem Fall zulässig ist die Streichung von Sitzungen, die unbedingt einberufen werden müssen (siehe nachfolgenden Abschnitt). Eine Sitzung im Monat ist künftig für die Behandlung von Dokumenten, die von den Gemeinderatsmitgliedern eingereicht werden (d. h. für Beschlussanträge und kleine und große Anfragen nach Artikel 17 Absatz 7), reserviert. Welche Sitzung hierfür herangezogen wird, wird vom Vorsitzenden gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fraktionssprecherkonferenz bestimmt.

Mit Blick auf die Form der Einberufung der Gemeinderatssitzungen (Artikel 42) wurden die bereits 2017 eingeführten Änderungen übernommen, die eine Einberufung in elektronischer Form vorsehen.

Die Sitzungen werden auf Initiative des Vorsitzenden und auf Antrag des Bürgermeisters einberufen. Nach Maßgabe der Satzung und von Artikel 43 wird

eine Sitzung außerdem auf Antrag von mindestens neun Gemeinderatsmitgliedern (d. h., von einem Fünftel der zugewiesenen Mitglieder) einberufen. In diesem Fall obliegt es den antragstellenden Ratsmitgliedern, die zu beratenden Themen ausdrücklich zu benennen. Damit will man ausschließen, dass andere Zwecke verfolgt oder andere als die von den Antragstellenden eingebrachten Themen behandelt werden. Sitzungen, die auf Verlangen von einem Fünftel der Gemeinderatsmitglieder einberufen werden, werden stets mit den von ihnen eingebrachten Themen eröffnet. Nach deren Behandlung kann der Vorsitzende die Beratung der Tagesordnungspunkte in der in Artikel 51 festgelegten Reihenfolge fortsetzen. Artikel 51 Absatz 2 ist in diesem Fall nicht anwendbar, da dadurch dem Zweck der Sitzungseinberufung auf Antrag der Gemeinderatsmitglieder nicht Genüge getan würde. Werden Unterschriften zurückgenommen und wird dadurch die vorgesehene Mindestanzahl an Antragstellenden unterschritten, verwirkt der Einberufungsantrag, es sei denn, die Sitzung ist bereits einberufen worden.

Artikel 45 regelt die Erstellung der Tagesordnung. Bei der Erstellung der Tagesordnung ist den Beschlussvorlagen Vorrang vor Beschlussanträgen und diesen Vorrang vor kleinen und großen Anfragen einzuräumen. Es kann auch eine andere Reihenfolge festgelegt werden, es sei denn, dies wird vom Gemeinderat beanstandet.

Eine weitere Ausnahme von der üblichen Tagesordnungsreihenfolge, die sich aus der Verbindung von Artikel 45 und Artikel 51 ergibt, stellt der Antrag auf eine Debatte nach Artikel 53 dar. Dieser entspricht dem Artikel 31 der bisherigen Geschäftsordnung und erlaubt die Behandlung von Angelegenheiten, die "*für das städtische Leben von besonderer Tragweite sind oder Probleme von allgemeinem Interesse betreffen*". Die wichtigste Neuerung gegenüber der bisherigen Regelung, die immer wieder für Wortmeldungen genutzt wurde, die vorwiegend dem Selbstzweck dienten, liegt darin, dass mit diesem Artikel die Möglichkeit eingeführt wird, nach Abschluss der Diskussion ein "Abstimmungsdokument", also ein Abschlusspapier zu verabschieden, das den Standpunkt des Gemeinderates zusammengefasst wiedergibt. Bis zum Ende der Beratung darf jede Fraktion maximal ein Abstimmungsdokument einreichen. Über das Abstimmungsdokument wird unmittelbar nach Ende der Beratungen in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jede Fraktion hat das Recht, vor Beginn der Abstimmungen, die nacheinander durchgeführt werden, eine einzelne Stimmabgabeerklärung zu allen Abstimmungsdokumenten abzugeben. Der Gemeinderat kann auch mehrere oder gar keine Abstimmungsdokumente annehmen. Im Sinne weitestgehender Transparenz und um den Standpunkten des Gemeinderates Sichtbarkeit zu verleihen, werden die angenommenen Abstimmungsdokumente auf der offiziellen Website der Stadt Bozen veröffentlicht.

In einem ersten Entwurf der neuen Geschäftsordnung wurde diese Äußerung des Gemeinderats als „Entschluss“ bezeichnet. Letztlich hat man sich jedoch für den Begriff „Abstimmungsdokument“ entschieden, auch um eine Verbindung zu Artikel 23 Absatz 3 der Gemeindesatzung herzustellen, der die Gemeinderatsmitglieder ausdrücklich zum Einbringen eines solchen Dokuments berechtigt. Mit dem „Abstimmungsantrag“, wie er in der bisherigen Geschäftsordnung geregelt war, darf das neue „Abstimmungsdokument“ allerdings nicht verwechselt werden, denn mit diesem hat es nichts gemeinsam, auch deshalb nicht, weil der „Abstimmungsantrag“ an eine Beschlussvorlage gekoppelt war. Vielmehr ähnelt das Abstimmungsdokument einem allgemeinen Abstimmungspapier, das in den letzten Amtsperioden jedoch kaum Anwendung fand.

Bei beratenden Referenden kann der Gemeinderat mit einem Abstimmungsdokument zur Ergebnisprüfung Stellung beziehen (Art. 55). Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Referendumsgegenstand abgelehnt wurde, da der Stadtrat in diesem Fall weder mit einem Beschlussantrag, noch mit einer Beschlussvorlage zum Handeln verpflichtet werden kann.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder des Bürgermeisters können Gedenkansprachen gehalten oder Mitteilungen gemacht werden, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Art. 54). Diese Mitteilungen oder Gedenkansprachen müssen möglichst kurz gehalten werden, sofern die Fraktionssprecherkonferenz keine anderen Absprachen getroffen hat. Die Mitglieder des Gemeinderates sind nur dann befugt, Mitteilungen außerhalb der Tagesordnung abzugeben, wenn sich diese auf ihre Rolle als Gemeinderatsmitglied beziehen, etwa bei einem Nachrücken während der Amtszeit, bei einem Fraktionswechsel oder bei einem Rücktritt. Über Mitteilungen dieser Art ist keine Beratung zulässig.

Erfordert eine Mitteilung des Bürgermeisters eine weitere Vertiefung oder Beratung, kann jederzeit auf andere Diskussionsformen zurückgegriffen werden (siehe Artikel 53).

Was das Quorum anbelangt, entspricht die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit notwendig ist, der Anzahl der Gemeinderatsmitglieder, die für die Beschlussfassung erforderlich ist. Sind weniger Gemeinderatsmitglieder anwesend, kommt die Sitzung nicht zu Stande. Um die Durchführung der Sitzungen, die auf Antrag der Gemeinderatsmitglieder anberaumt wurden, sicherzustellen, ist für den Fall, dass eine Sitzung nicht zu Stande gekommen ist, vorgesehen, dass innerhalb von achtundvierzig Stunden eine neue Sitzung einberufen wird, die innerhalb der darauffolgenden vierundzwanzig Stunden stattfinden muss.

Wenn Ratsmitglieder zwar im Saal sind, jedoch nicht an der Abstimmung teilnehmen, werden sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitgezählt. Dieser Grundsatz gilt auch dann, wenn das im Saal anwesende

Gemeinderatsmitglied bei einer Stimmabgabe mit Stimmzetteln nicht abstimmt.

Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, dürfen abgesehen von kleinen und großen Anfragen (innerhalb der beschriebenen Grenzen) und von Fragen aus aktuellem Anlass keine Tagesordnungspunkte behandelt werden. Bei nicht gegebener Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende unmittelbar entscheiden, ob er die Sitzung schließt oder nach einer halben Stunde eine weitere Überprüfung nach Artikel 50 Absatz 2 vornimmt. Äußert er sich nicht, ist davon auszugehen, dass der Namensaufruf nicht wiederholt wird.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzungen ist allein der Vorsitzende verantwortlich. Zuschauer sind zugelassen, sofern sie sich dem Anlass entsprechend angemessen und korrekt verhalten. Der Vorsitzende hat jede Form von Unruhe sowie jeden Ausdruck von Zustimmung oder Missbilligung durch die Gemeinderatsmitglieder oder die Zuschauer nach den Vorgaben dieser Geschäftsordnung zu unterbinden.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann der Gemeinderat Mitglieder, die die Sitzung vehement und wiederholt stören, von der Sitzung ausschließen. In besonders schwerwiegenden Fällen (Artikel 39 Absatz 5) kann dem Gemeinderat der Ausschluss in Anbetracht des Sanktionscharakters auch in der nächsten anberaumten Sitzung vorgeschlagen werden. Für den Ausschluss ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Die Teilnahme von gemeinderatsexternen Personen (Artikel 40) an den Sitzungen ist nur zulässig, wenn sie für die Arbeit des Gemeinderates von Nutzen ist. Davon ausgenommen sind die Medienoperatoren. Diese dürfen den Gemeinderatssaal mit Genehmigung und ausschließlich zu Aufnahmzecken betreten. Dringen unbefugte Personen in den Gemeinderatssaal ein, wird die Sitzung unterbrochen. Wenn die Umstände es erfordern, muss der Vorsitzende den Sachverhalt den Justizbehörden zur Kenntnis bringen.

Im Verlauf der Beratung kann sich die unvorhergesehene Notwendigkeit einer Wortmeldung für eine "*Stellungnahme in persönlicher Angelegenheit*", einen "*Geschäftsordnungsantrag*" oder einen "*Verweis auf die Einhaltung der Geschäftsordnung*" ergeben.

Eine Stellungnahme in persönlicher Angelegenheit (Artikel 64) ist eine Wortmeldung zur Klarstellung des eigenen Standpunktes, wenn dieser bei einer vorangehenden Wortmeldung missverstanden wurde, oder als Reaktion auf eine von anderen Gemeinderatsmitgliedern in deren Redebeiträgen geäußerte Kritik. Die Stellungnahme in persönlicher Angelegenheit darf keinesfalls als ein Vorwand genutzt werden, um zu einer bereits abgeschlossenen Sache zu sprechen. Daher ist auch keine Beratung oder Erwiderung zulässig. Wortmeldungen, die nicht mit der Gemeinderatsarbeit in

Zusammenhang stehen, sind nicht als Wortmeldungen in persönlicher Angelegenheit zu verstehen.

Die Verweise auf die Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnungsanträge sind in Artikel 65 ausführlich geregelt. Mit einem Verweis auf die Geschäftsordnung können die Gemeinderatsmitglieder auf einen möglichen Verstoß gegen die Geschäftsordnung aufmerksam machen und eine entsprechende Berichtigung durch den Vorsitzenden verlangen. Das letzte Wort hat auch hier der Gemeinderat, der im Falle einer Beanstandung der Entscheidung des Vorsitzenden darüber abstimmen muss. Mit einem Geschäftsordnungsantrag können Vorschläge und Anträge zur Form und zum Ablauf der Beratungen (Unterbrechungen, Vertagungen, Vorziehen), zu Auslegungsfragen und letztlich zu jeder anderen Angelegenheit, die den Geschäftsgang im Gemeinderat betrifft, vorgebracht werden. Zu diesen Anträgen sind zwei Wortmeldungen zulässig, wobei jeweils ein Gemeinderatsmitglied Argumente dafür und eines Argumente dagegen vorbringt. Der Vorsitzende kann einem Antrag jedoch auch unverzüglich stattgeben.

Der Vorsitzende kann nach Rücksprache mit der Fraktionssprecherkonferenz ein Zeitlimit für die Sitzungsdauer bestimmen (Artikel 78). Diese Frist, sofern sie festgelegt wird, darf - nicht zuletzt aufgrund des berechtigten Vertrauens der Gemeinderatsmitglieder auf diese Befristung - nur überschritten werden, wenn sich eine qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden dafür ausspricht.

Durch die Liveübertragung der Gemeinderatssitzungen, die auch mit der neuen Geschäftsordnung beibehalten wird, und die Veröffentlichung der Ratsdokumente auf der offiziellen Website der Stadt, werden die Grundsätze der Transparenz und der Bekanntmachung wesentlich gestärkt.

Dementsprechend wurde auch das Verfahren zur Genehmigung der Protokolle deutlich vereinfacht. Diese können in Kurzform verfasst und de facto durch die Audio-/Videoaufzeichnung ersetzt werden. Da die Protokolle nicht mehr vom Gemeinderat genehmigt werden müssen, können sie bereits zehn Tage, nachdem sie erstellt und gegebenenfalls auf Antrag berichtet wurden, veröffentlicht werden.

6. Überarbeitung

Für die Überarbeitung der Geschäftsordnung ist nach Maßgabe von Artikel 120 der Gemeindesatzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Es wurde jedoch verfügt, dass für die Überarbeitung der Geschäftsordnung zusätzlich die Stellungnahme der Fraktionssprecherkonferenz eingeholt werden muss. Neben der Fraktionssprecherkonferenz muss auch die verantwortliche ständige Ratsfraktion eine fachliche Stellungnahme abgeben.

7. Übergangsregelungen

Die Übergangsbestimmungen enthalten verbindliche Anforderungen und sind rechtwirksam, bis die entsprechenden Rechtsfolgen ausgelöst wurden.

Nach Maßgabe von Artikel 83 gilt für das Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung derselbe Zeitrahmen wie für die ordnungsgemäße Vollziehbarkeit von Beschlussdokumenten. Artikel 87 [*rectius 86*] enthält hingegen Angaben zur Behandlung bestimmter Tagesordnungspunkte, deren Beratung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Geschäftsordnung bereits begonnen hat. Des Weiteren wird in Artikel 87 [*rectius 86*] unter Absatz 6 bestimmt, dass die Gemeinderatssitzungen während der gesamten Amtsperiode des Gemeinderates (2020 – 2025) versuchsweise in Form von Hybridsitzungen abgehalten werden, bei denen die Gemeinderatsmitglieder entweder in Präsenz oder in elektronischer Form an der Sitzung teilnehmen können.

Aufgrund der Bestimmungen in Artikel 84 können die Gemeinderatsmitglieder von Team K eine Fraktion bilden, die den Namen der Liste trägt, über die sie bei der Gemeinderatswahl am 20. und 21. September 2020 gewählt wurden. Dadurch ergeben sich keine wesentlichen Änderungen, zumal die Gemischte Fraktion derzeit ausschließlich aus den beiden Gemeinderatsmitgliedern von Team K besteht.

Artikel 85 bestimmt in Anlehnung an die neue Geschäftsordnung und an die Landesgesetzgebung die Umbenennung der "Ratskommission für Urbanistik" in "Ratskommission für Stadtraumentwicklung", wobei die Umbenennung ausschließlich stilistische Gründe hat und einer einheitlichen Benennung dient.